

**Studien- und Prüfungsordnung
des Studienvorbereitungsprogrammes
„Wildau Foundation Year“ (WFY)
an der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 1 S. 10, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und § 2 Abs. 6 Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung - HZPV) vom 23.03.2016 (GVBl.II/16, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 GVBl.II/21, [Nr. 72]) i. V. m. § 10 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. 08.2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019), zuletzt geändert mit der 1. Änderung vom 07.04.2020, Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2020, sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilung 42/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2021), erlässt der Senat der Technischen Hochschule Wildau die folgende Änderungsfassung der Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes „Wildau Foundation Year“ (WFY), genehmigt durch Schreiben der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau vom 04.07.2022:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abschnitt 1 Allgemeines | 3 |
| § 1 Aufgaben des Studienvorbereitungsprogrammes | 3 |
| § 2 Rechtsstellung der Teilnehmenden | 3 |
| § 3 Dauer und Abschluss der Ausbildung | 3 |
| § 4 Bewerbung für das Studienvorbereitungsprogramm WFY | 4 |
| Abschnitt 2 Allgemeiner Ablauf des Studienvorbereitungsprogrammes | 6 |
| § 5 Kursstruktur | 6 |
| § 6 Kursinhalte | 6 |
| § 7 Teilnahme am Unterricht und Erbringung von Leistungsnachweisen | 6 |
| § 8 Ausschluss | 7 |
| Abschnitt 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen | 8 |
| § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen | 8 |
| § 10 Notensystem | 8 |
| § 11 Prüfungstermine | 8 |
| § 12 Versäumnis von Prüfungen oder Leistungsnachweisen | 8 |
| § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß | 9 |
| § 14 Wiederholung der Prüfungen | 9 |
| § 15 Prüfungseinsicht | 10 |
| § 16 Sprachprüfungen Deutsch als Fremdsprache (DaF) | 10 |
| § 17 Abschluss des Studienvorbereitungsprogramms | 11 |
| Abschnitt 4 Schlussbestimmungen | 12 |
| § 18 Inkrafttreten | 12 |
| Anlage Studienpläne | 13 |
| Vorlage für Zeugnis über die Zugangsprüfung | 17 |
| Vorlage für Zeugnis über die Zugangsprüfung | 18 |

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Aufgaben des Studienvorbereitungsprogrammes

Das Studienvorbereitungsprogramm „Wildau Foundation Year“ (nachfolgend WFY) an der TH Wildau bereitet Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule berechtigt, fachlich und sprachlich auf ein Studium an der TH Wildau und kooperierenden Hochschulen vor. Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer direkten Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden, insbesondere wenn eine Fachbindungsänderung oder Verbesserung des Notendurchschnitts erfolgen soll.

§ 2 Rechtsstellung der Teilnehmenden

Die zugelassenen Teilnehmenden des WFY Programms werden für die Dauer des Studienvorbereitungsprogrammes als Studienkolleg Teilnehmende an der TH Wildau befristet immatrikuliert. Sie gehören als Studierende keinem Fachbereich an (§ 9 Abs. 1 S. 10 BbgHG i. V. m. § 2 Abs.6 S.4 HZPV).

§ 3 Dauer und Abschluss der Ausbildung

- (1) Das WFY Programm umfasst zwei Semester. Bei fehlenden Deutschkenntnissen muss davor ein einsemestriger Deutschkurs absolviert werden.

§ 4 Bewerbung für das Studienvorbereitungsprogramm WFY

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung für das WFY ist eine gemäß den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (KMK) nachgewiesene, indirekte Hochschulzugangsberechtigung oder eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausstellungsstaat. Des Weiteren kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer gemäß den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (KMK) direkten Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden, insbesondere wenn ein Fachrichtungswechsel erwünscht ist oder der Notendurchschnitt verbessert werden soll.

- (2) Die Bewerbungsfrist für das WFY Programm endet am 30. April, Programmstart ist der 01. September. Die Bewerbungsfrist für den Deutsch-Vorkurs endet am 30. Oktober, Kursstart ist der 1. März.
Bei Bewerbern mit gültigem Flüchtlingsstatus endet die Bewerbungsfrist für das WFY Programm am 31. Juli, für den Deutsch-Vorkurs am 15. Dezember.

| | Bewerbungsfrist | Bewerbungsfrist (Bewerber mit gültigem Flüchtlingsstatus) | Programmstart |
|---------------------------------------|-----------------|--|---------------|
| Deutsch-Vorkurs | 30. Oktober | 15. Dezember | 1. März |
| Studienvorbereitungs- programm WFY | 30. April | 31. Juli | 1. September |

- (3) Voraussetzungen für die Bewerbung zum WFY Programm ist ein beglaubigter Bildungsnachweis, der die indirekte Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausstellungsstaat nachweist (mit vereidigter Übersetzung, wenn nicht auf Englisch ausgestellt) sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (gemäß EFR) sowie der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B1 (gemäß EFR). Für Teilnehmende mit gültigem Flüchtlingsstatus entfällt der Nachweis englischer Sprachkenntnisse.

- (4) Voraussetzungen für die Bewerbung zu dem Deutsch-Vorkurs ist ein beglaubigter Bildungsnachweis, der die indirekte Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausstellungsstaat nachweist (mit vereidigter Übersetzung, wenn nicht auf Englisch ausgestellt) und der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B1 (gemäß EFR). Für Teilnehmende mit gültigem Flüchtlingsstatus entfällt der Nachweis englischer Sprachkenntnisse.

- (5) Als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate anerkannt: Zertifikat Deutsch / telc Deutsch B1, telc Deutsch B1+ Beruf, telc DTZ B1, Goethe Zertifikat B1 sowie der Sprachnachweis B1 eines anerkannten Sprachinstitutes.

Die englischen Sprachkenntnisse auf B1 Niveau können durch die entsprechenden Zertifikate (LCCI, IELTS Academic, TOEFL oder TOEIC), den Nachweis, dass Englisch Unterrichtsprache in der Sekundarstufe war oder 4 Jahre Schulenglisch nachgewiesen werden.

- (6) Nach Prüfung und Evaluierung der Bewerbungsunterlagen wird die Zulassungsfähigkeit für das WFY Programm schriftlich bestätigt, sowie die Zahlungsaufforderung zur Entrichtung der Programmgebühr unter Angabe der Kontoverbindung der TH Wildau versandt.

Nach Zahlungseingang wird die Zulassung in deutscher und englischer Sprache erstellt und zusammen mit der Bestätigung über den Eingang der Zahlung an die Bewerberin oder den Bewerber versandt. Diese Unterlagen dienen der Vorlage bei der Deutschen Auslandsvertretung für die Visabeantragung.

Bei Teilnehmenden mit gültigem Flüchtlingsstatus wird nach Prüfung und Evaluierung der Bewerbungsunterlagen eine Zulassung in deutscher Sprache erstellt. Dieses Zulassungsschreiben dient der Vorlage bei den zuständigen Behörden.

Abschnitt 2

Allgemeiner Ablauf des Studienvorbereitungsprogrammes

§ 5

Kursstruktur

- (1) Der Unterricht erfolgt in Schwerpunktkursen (Wirtschaft oder Technik) in Abhängigkeit vom angestrebten Studiengang. Im WFY Programm erfolgt der Unterricht gemäß Studienplan in Anlage 1-4.

- (2) Ein Wechsel des Schwerpunktes ist nicht möglich. Innerhalb des Schwerpunktes kann in Abhängigkeit der erbrachten und zu erwartenden Leistungen im Modul Deutsch als Fremdsprache (DaF) ein Wechsel vorgenommen werden.

§ 6

Kursinhalte

Die Kurse umfassen je nach Schwerpunktkurs folgende Module (vgl. Anlage 1-4):

- *Sprachliche Kompetenzen*
Allgemeinsprachlicher Unterricht Deutsch als Fremdsprache (DaF)
Fachdeutsch Technik oder Fachdeutsch Wirtschaft
- *Fachliche Kompetenzen*
Grundlagen der Technik oder Grundlagen der Wirtschaft
Mathematik
Informatik
- *Akademisch-Interkulturelle Schlüsselqualifikationen*
Interkulturelle Kommunikation
Präsentationstechnik

§ 7

Teilnahme am Unterricht und Erbringung von Leistungsnachweisen

- (1) Der Eintritt in das WFY Programm verpflichtet die Teilnehmenden zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen und zur Erbringung der vorgesehenen Leistungsnachweise.

- (2) Beim Versäumnis von Leistungsnachweisen oder bei Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen, vom Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen ist der Akademischen Leitung spätestens am ersten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest oder ein anderer geeigneter Nachweis, der die Notwendigkeit des Unterrichtsversäumnisses belegt, vorzulegen. Die Akademische oder Administrative Leitung des WFY Programmes kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen.
- 3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
 1. der Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund nicht antritt,
 2. der Studierende von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt oder
 3. eine Prüfungsleistung vom Studierenden nicht termingemäß erbracht wird.

§ 8 Ausschluss

- (1) Teilnehmende sind aus dem WFY auszuschließen,
 1. bei Ordnungsverstößen nach Absatz 2, §§ 14, 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes oder
 2. wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer dem Unterricht ein drittes Mal innerhalb eines monatlichen Zeitraumes ohne zureichende Begründung mehr als 20% ferngeblieben ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses aus dem WFY Programm, weiterhin unentschuldigt fernbleibt.

Die Programmgebühr kann im Falle der Exmatrikulation infolge von unter Punkt 1. und 2. genannten Punkten nicht erstattet werden.

- (2) Der Ausschluss gemäß Absatz 1 wird von der Akademischen oder Administrativen Leitung des WFY Programms beantragt und von der Administrativen Leitung des WFY Programms ausgesprochen. Wird ein Teilnehmender vom WFY Programm ausgeschlossen, ist er zu exmatrikulieren. Der Teilnehmende erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung. Es erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde.

Abschnitt 3

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Zuständig für die Bewertung der erbrachten schriftlichen bzw. mündlichen Leistungen sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten. Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden bzw. einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Der Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind zu protokollieren.

§ 10

Notensystem

- (1) Die von den Teilnehmenden erbrachten Leistungen werden nach dem gültigen Notensystem entsprechend § 9, Absatz 1 und 3 Rahmenordnung der TH Wildau in der jeweils gültigen Fassung bewertet.

§ 11

Prüfungstermine

- (1) Die Akademische Leitung des Wildau Foundation Year legt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen die Prüfungstermine fest und bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Die Semesterprüfungen finden am Ende des ersten und zweiten Semesters, die DSH-Sprachprüfung im bzw. nach dem Ende des zweiten Semesters statt.
- (3) Die DaF (Deutsch als Fremdsprache) B2 Sprachprüfung findet nach Abschluss der DaF B2 Niveaustufe statt.

§ 12

Versäumnis von Prüfungen oder Leistungsnachweisen

- (1) Erscheint eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne Einverständnis der Akademischen Leitung und der jeweiligen Fachdozentin oder des jeweiligen Fachdozenten nicht oder zu spät zu Prüfungen bzw. Prüfungsteilen bzw. erbringt die Leistungsnachweise nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil/Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet.
- (2) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so wird nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden bewertet.
- (3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

§ 14

Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen am Ende des ersten Semesters sind in den Modulen, in denen sie nicht bestanden wurden, zu Beginn des zweiten Semesters zu wiederholen. Die Prüfungen am Ende des zweiten Semesters sind in den Modulen, in denen sie nicht bestanden wurden, vor Ende des Programms zu wiederholen. Die Termine werden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen festgelegt.
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Die Niveauabschlussprüfung Deutsch als Fremdsprache DaF B2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, jedoch nur im Rahmen des festgelegten Nachprüfungstermins für den jeweiligen Jahrgang des WFY Programms.
- (4) Teilnehmende, die die DSH-Prüfung bei dem ersten der festgelegten Prüfungstermine nicht oder nur mit DSH 1 bestehen, können die Prüfung im Rahmen des WFY Programmes einmal vor Ende des laufenden akademischen Jahres wiederholen.

Einzelheiten regelt die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ in der jeweils gültigen Fassung

§ 15 Prüfungseinsicht

Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird den Teilnehmenden auf Verlangen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Die jeweiligen Prüfenden des Moduls laden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Teilnehmenden zu einem festgesetzten Termin an die TH Wildau ein.

§ 16 Sprachprüfungen Deutsch als Fremdsprache (DaF)

- (1) Die Niveauabschlussprüfung DaF B2 gilt als bestanden, wenn
 - höchstens ein Prüfungsteil im schriftlichen Teil nicht bestanden wurde *und*
 - der mündliche Teil bestanden wurde *und*
 - die Durchschnittsnote mindestens 4,0 (60%) ist.

- (2) Bei der DaF Niveauabschlussprüfung B2 wird im Prüfungsteil „Schriftlicher Ausdruck“ eine Erst- und Zweitkorrektur durch unterschiedliche Prüfende durchgeführt, die mündliche Prüfung wird durch zwei Prüfende durchgeführt.

- (3) Um zur DSH-Sprachprüfung zugelassen zu werden, müssen die Teilnehmenden ein Deutschzertifikat mit dem Niveau B2 vorweisen. Einzelheiten der Anforderungen und der Durchführung sind in der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 17 Abschluss des Studienvorbereitungsprogramms

- (1) Die Teilnehmenden werden in bzw. am Ende des ersten und zweiten Semesters in allen Modulen des jeweiligen Semesters entsprechend den in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen geprüft bzw. müssen entsprechende Leistungsnachweise erbringen. Ausgenommen hiervon ist das Modul Deutsch als Fremdsprache (siehe § 11).
- (2) Die Modulendnoten auf dem abschließenden „Zeugnis über die Zugangsprüfung“ setzen sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aus dem ersten und zweiten Semester gemäß dem Verhältnis der Präsenzstunden zusammen.
- (3) Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung ist das gewichtete Mittel der Modulendnoten gemäß dem Verhältnis der Präsenzstunden. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung wird gemäß der jeweils gültigen Rahmenordnung der TH Wildau errechnet.
- (4) Die Module „Präsentationstechniken“ und „Interkulturelle Kommunikation“ sind nicht benotet und erscheinen mit dem Vermerk „teilgenommen“ bzw. „nicht teilgenommen“ auf dem Zeugnis.
- (6) Die Zugangsprüfung gilt als **nicht** bestanden, wenn die Abschlussnote in einem Modul mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet wurde.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

- (2) Diese Ordnung gilt erstmalig für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im akademischen Jahr 2022/2023 das Vorbereitungsprogramm WFY absolvieren.

Wildau, 06.03.2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes
 „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau

Anlage Studienpläne

| Studienplan für das WFY Studienvorbereitungsprogramm Technikkurs / 2 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: B1) | | | | | | |
|--|------------------------|----|----------------------------|-----------|-------------------------|-----------|
| Modul | Semester | | | | | |
| | Mitte - Ende September | | 1 Oktober - Ende Januar | | 2 Februar - Ende Mai | |
| | SWS | PF | SWS | PF | SWS | PF |
| Sprachliche Kompetenzen | | | | | | |
| Deutsch als Fremdsprache | 30 | | | 14 FMP | | 14 DSH |
| Fachdeutsch Technik | 0 | | | 4 KMP | | 4 KMP |
| Fachliche Kompetenzen | | | | | | |
| Mathematik | 0 | | | 5 KMP | | 5 KMP |
| Grundlagen der Physik und Technik | 0 | | | 5 KMP | | 5 FMP |
| Informatik | 0 | | | | | 3 KMP |
| Fachübergreifende Inhalte | | | | | | |
| Interkulturelle Kompetenzen insges. 6 UE | | | | | | |
| Präsentationstechnik insges. 6 UE | | | | | | |
| Summe SWS | 30 | | | 28 | | 31 |

SWS Semesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP kombinierte Modulprüfung

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes
 „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau

| Studienplan für das WFY Studienvorbereitungsprogramm Technikkurs / 3 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: A0) | | | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------------|----|--------------------|----|-----|
| Modul | Deutsch-Vorkurs | | Semester | | | | |
| | | | 1 | | 2 | | |
| | März - Ende Juli | Mitte-Ende Sept. | Oktober - Ende Januar | | Februar - Ende Mai | | |
| | SWS | PF | SWS | PF | SWS | PF | |
| Sprachliche Kompetenzen | | | | | | | |
| Deutsch als Fremdsprache | 30 | 30 | - | 14 | FMP | 14 | DSH |
| Fachdeutsch Technik | 0 | 0 | - | 4 | KMP | 4 | KMP |
| Fachliche Kompetenzen | | | | | | | |
| Mathematik | 0 | 0 | - | 5 | KMP | 5 | KMP |
| Grundlagen der Physik und Technik | 0 | 0 | - | 5 | KMP | 5 | FMP |
| Informatik | 0 | 0 | - | 0 | - | 3 | KMP |
| Fachübergreifende Inhalte | | | | | | | |
| Interkulturelle Kompetenzen insges. 6 UE | | | | | | | |
| Präsentationstechnik insges. 6 UE | | | | | | | |
| Summe SWS | 30 | 30 | | 28 | | 31 | |

SWS Semesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP kombinierte Modulprüfung

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau

| Studienplan für das WFY Studienvorbereitungsprogramm Wirtschaftskurs / 2 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: B1) | | | | | | |
|--|------------------|----|----------------------------|-----|-------------------------|-----|
| Modul | Semester | | | | | |
| | Mitte-Ende Sept. | | 1 Oktober - Ende Januar | | 2 Februar - Ende Mai | |
| | SWS | PF | SWS | PF | SWS | PF |
| Sprachliche Kompetenzen | | | | | | |
| Deutsch als Fremdsprache | 30 | - | 14 | FMP | 14 | DSH |
| Fachdeutsch Wirtschaft | 0 | - | 4 | FMP | 4 | FMP |
| Fachliche Kompetenzen | | | | | | |
| Mathematik | 0 | - | 5 | KMP | 5 | KMP |
| Grundlagen der Wirtschaft | 0 | - | 5 | FMP | 5 | KMP |
| Informatik | 0 | - | 0 | - | 3 | KMP |
| Fachübergreifende Inhalte | | | | | | |
| Interkulturelle Kompetenzen insges. 6 UE | | | | | | |
| Präsentationstechnik insges. 6 UE | | | | | | |
| Summe SWS | 30 | | 28 | | 31 | |

SWS Semesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP kombinierte Modulprüfung

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Anlage 4 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes
 „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau

| Studienplan für das WFY Studienvorbereitungsprogramm Wirtschaftskurs / 3 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: A0) | | | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------------|----|--------------------|----|-----|
| Modul | Deutsch-Vorkurs | Semester | | | | | |
| | | 1 | | | 2 | | |
| | März - Ende Juli | Mitte-Ende Sept. | Oktober - Ende Januar | | Februar - Ende Mai | | |
| | SWS | PF | SWS | PF | SWS | PF | |
| Sprachliche Kompetenzen | | | | | | | |
| Deutsch als Fremdsprache | 30 | 30 | - | 14 | FMP | 14 | DSH |
| Fachdeutsch Wirtschaft | 0 | 0 | - | 4 | FMP | 4 | FMP |
| Fachliche Kompetenzen | | | | | | | |
| Mathematik | 0 | 0 | - | 5 | KMP | 5 | KMP |
| Grundlagen der Wirtschaft | 0 | 0 | - | 5 | KMP | 5 | FMP |
| Informatik | 0 | 0 | - | 0 | - | 3 | KMP |
| Fachübergreifende Inhalte | | | | | | | |
| Interkulturelle Kompetenzen insges. 6 UE | | | | | | | |
| Präsentationstechnik insges. 6 UE | | | | | | | |
| Summe SWS | 30 | 30 | | 28 | | 31 | |

SWS Semesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP kombinierte Modulprüfung

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Anlage 5 zur *Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes*
 „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau

Vorlage für Zeugnis über die Zugangsprüfung

Zeugnis über die Zugangsprüfung

Frau / Herr

geboren am tt.mm.jjjj in: Staatsangehörigkeit:

besitzt folgenden Bildungsnachweis:

- Name und Ursprungsland des Zeugnisses, Abschlussjahr

Sie/Er hat das Studienvorbereitungsprogramm „WFY-Wildau Foundation Year“ im Studienjahr 2019/2020 absolviert und die Zugangsprüfung im Schwerpunktkurs **Technik** bestanden. Die Leistungen in den Prüfungsfächern wurden wie folgt beurteilt:

| Fachdeutsch Technik | Note | Bewertung |
|-------------------------------|------|--------------|
| Englisch B2 | | |
| Mathematik | | |
| Informatik | | |
| Grundlagen der Physik und | | |
| Interkulturelle Kommunikation | | teilgenommen |
| Präsentationstechniken | | teilgenommen |

Frau / Herr hat die Zugangsprüfung mit der Durchschnittsnote **x,x** bestanden und damit die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Schwerpunktfach Technik an der Technischen Hochschule Wildau nachgewiesen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit den oben genannten Bildungsnachweisen.

Wildau, den _____

 Die Präsidentin der TH Wildau
 Titel, Name

 Die Akademische Leitung WFY
 Titel, Name

Anlage 6 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes
 „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau

Vorlage für Zeugnis über die Zugangsprüfung

Zeugnis über die Zugangsprüfung

Frau / Herr

geboren am tt.mm.jjjj in: Staatsangehörigkeit:

besitzt folgenden Bildungsnachweis:

- Name und Ursprungsland des Zeugnisses, Abschlussjahr

Sie/Er hat das Studienvorbereitungsprogramm „WFY-Wildau Foundation Year“ im Studienjahr 2019/2020 absolviert und die Zugangsprüfung im Schwerpunktkurs **Wirtschaft** bestanden. Die Leistungen in den Prüfungsfächern wurden wie folgt beurteilt:

| Fachdeutsch Wirtschaft | Note | Bewertung |
|-------------------------------|------|--------------|
| Englisch B2 | | |
| Mathematik | | |
| Informatik | | |
| Grundlagen der Wirtschaft | | |
| Interkulturelle Kommunikation | | teilgenommen |
| Präsentationstechniken | | teilgenommen |

Frau / Herr hat die Zugangsprüfung mit der Durchschnittsnote **x,x** bestanden und damit die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Schwerpunktfach Wirtschaft an der Technischen Hochschule Wildau nachgewiesen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit den oben genannten Bildungsnachweisen.

Wildau, den _____

 Die Präsidentin der TH Wildau
 Titel, Name

 Die Akademische Leitung WFY
 Titel, Name